

Nr. 5977/J

II-123/12 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1994 -01- 24

## ANFRAGE

der Abg. Dr. Partik-Pablé  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Zusammenlegung des Zollamtes Nickelsdorf mit Ungarn

Seit der Öffnung der Ostgrenzen wird immer häufiger die Zusammenlegung von Zollämtern mit ungarischen oder tschechischen Zollämtern auf ausländischem Staatsgebiet durchgeführt. Dies, obwohl damit die Arbeitsbedingungen für die österreichischen Beamten erschwert werden und auch verschiedene Sicherheitsbedenken bestehen.

Eines der jüngsten "Zusammenlegungs Zollämter" ist das Zollamt Nickelsdorf im Burgenland. Am 1.12.1993 nahmen österreichische Zollwachebeamten in ungarischen Kojen auf ungarischem Staatsgebiet ihren Dienst auf.

Mit dieser räumlichen Verlagerung auf ausländisches Hoheitsgebiet stellt sich auch die Frage der rechtlichen Befugnisse der österreichischen Beamten, insbesondere im Falle der Festnahme.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen an den Bundesminister für Finanzen folgende

## ANFRAGE

- 1) Warum forcieren Sie die Verlagerung von österreichischen Zollämtern auf ausländisches Hoheitsgebiet?
- 2) Sind damit Kosteneinsparungen verbunden oder Mehrkosten?
- 3) Welchen Betrag muß Österreich für die Mitbenützung der Räumlichkeiten im Falle Nickelsdorf an Ungarn zahlen?
- 4) Finden Sie nicht, daß Zollämter auf österreichischen Hoheitsgebiet zu bevorzugen sind?
- 5) Sehen Sie im Falle einer politischen Krise kein Risiko bei zusammengelegten Zollämtern?
- 6) Wurden die österreichischen Zollwachebeamten geschult, wie sie bei der Amtsausübung auf ausländischem Hoheitsgebiet vorzugehen haben?
- 7) Wie müssen österr. Zollwachebeamte im Falle einer Festnahme auf ausländischem Hoheitsgebiet vorgehen?
- 8) Welche Gesetze sind dabei anzuwenden, insbesondere wenn es sich um ungarische Staatsbürger handelt?
- 9) Ist es richtig, daß, wie den Zollwachebeamten in Nickelsdorf mitgeteilt wurde, entsprechend dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und Ungarn vom 17.12.1992, bei der Festnahme der Verdächtige dem ungarischen Zöllner zuerst vorgeführt werden muß und erst dann, wenn die ungarischen Behörden die Festnahme befürworten, der österr. Beamte diese endgültig vollziehen darf?
- 10) Wenn ja, ist dies vereinbar mit der Souveränität Österreichs einerseits aber auch mit der effizienten Bekämpfung der Kriminalität andererseits?